Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 9587**
17. Wahlperiode **7.10.2025**

Antrag

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Erhöhung der Eichgebühren durch eine Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie hoch die Gesamtsummen sind, die in Baden-Württemberg in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils durch Unternehmen für Eich- und Messvorgänge basierend auf der Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) aufgewendet werden mussten;

2. inwiefern sie die letzten Erhöhungen der Eich- und Messgebühren in 2019 (durchschnittliche Gebührenerhöhung von 9,8 Prozent) und 2021 (durchschnittliche Gebührenerhöhung von 6,8 Prozent) für Baden-Württemberg für angemessen hält;

3. inwiefern sie die nun vorgesehene Erhöhung der Eich- und Messgebühren um durchschnittlich rund 25 Prozent (und damit oberhalb der kumulierten Inflation von rund 20 Prozent für die Jahre 2021 bis 2025), bei vielen Sätzen aber auch um über 50 Prozent bis vereinzelt hin zu 100 Prozent, für Baden-Württemberg für angemessen hält;

4. auf welchen konkreten Zahlen und Kalkulationsgrundlagen die neuen Eich- und Messgebühren berechnet sind, insbesondere welche Faktoren zu der durchschnittlichen Steigerung der Gebühren um 25 Prozent führen;

5. welche Auswirkungen sie auf den Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) und hier insbesondere den Bereich Messen und Eichen sowie den jährlichen Abführungsbetrag an das Land, welcher zuletzt durchgehend positiv war (vgl. Drucksache 17/6114, Ziffer 5), durch die neuen Eich- und Messgebühren erwartet;

6. welche Auswirkungen sie durch die neuen Eich- und Messgebühren auf die Gebühren für die Eich- und Messleistungen der privat agierenden, aber amtlich anerkannten Instandsetzer und der etwa 40 staatlich anerkannte Prüfstellen in Baden-Württemberg erwartet;

Eingegangen: 7.10.2025 / Ausgegeben: 3.11.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. welche Auswirkungen sie auf kleinere und mittelständische Unternehmen und insbesondere auch auf das Handwerk in Baden-Württemberg durch die neuen Eich- und Messgebühren erwartet;

8. welche Auswirkungen sie auf Endkundenpreise, bspw. im Lebensmittelhandwerk und im Lebensmitteleinzelhandel, in Baden-Württemberg durch die neuen Eich- und Messgebühren erwartet;

9. welche Maßnahmen sie plant, damit kleinere und mittelständische Unternehmen und insbesondere auch das Handwerk in Baden-Württemberg mit den Steigerungen nicht überfordert werden;

10. aus welchen Gründen das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg im Anhörungsverfahren zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung geäußert hat, keine Einwände zu haben;

11. wie sie plant, sich in die Behandlungen der Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung im Bundesrat (Wirtschaftsausschuss am 6. November 2025 und Plenum am 21. November 2025) einzubringen und abzustimmen;

12. wie sie die Kritik aus den Reihen der Wirtschaft an den neuen Eich- und Messgebühren bewertet, insbesondere inwiefern sie diese Kritik auch zutreffend für Baden-Württemberg und seine Unternehmen hält;

13. wann sie mit der nächsten Anpassung der Eich- und Messgebühren rechnet;

14. inwiefern sie längere Eichfristen als Maßnahme zur Entlastung der Wirtschaft sieht und welche Auswirkungen solche längeren Fristen auf Baden-Württemberg und seine Unternehmen hätte;

15. inwiefern sie sich diesbezüglich in die politische Diskussion und den legislativen Prozess eingebracht hat oder noch einzubringen plant.

7.10.2025

Dr. Rülke, Scheerer, Dr. Schweickert, Bonath, Haag,
Haußmann, Hoher, Dr. Jung, Karrais, Dr. Timm Kern FDP/DVP

Begründung

Die Bundesregierung plant eine Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung. Diese sieht signifikante Gebührenerhöhungen vor. Die durchschnittliche Steigerung liegt bei etwa 25 Prozent und damit oberhalb der kumulierten Inflation seit 2021, dem Zeitpunkt der letzten Gebührenanpassung. Einzelne Eichvorgänge verteuern sich aber auch um über 50 Prozent und bis hin zu 100 Prozent. Zahlreiche Wirtschaftsverbände haben sich daher im Anhörungsprozess zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung kritisch geäußert. Die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, hat hingegen keine Einwände gegen die Gebührenerhöhungen erhoben.

Dies ist verwunderlich. Zum einen sind starke Auswirkungen auf die Wirtschaft in Baden-Württemberg und insbesondere kleine, mittelständische und handwerkliche Unternehmen zu erwarten. Zum anderen konnte der Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) laut Drucksache 17/6114, Ziffer 5, in den letzten Jahren konstant einen positiven Abführungsbetrag an das Land erwirtschaften. Genau dieser Landesbetrieb würde aber durch höhere Gebühren profitieren. Die Notwendigkeit der Gebührenerhöhungen, insbesondere im vorgesehenen Ausmaß, erschließt sich daher nicht. Die Antragsteller haben daher Informationsbedarf.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2025 Nr. WM31-40-3/22/ nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie hoch die Gesamtsummen sind, die in Baden-Württemberg in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils durch Unternehmen für Eich- und Messvorgänge basierend auf der Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) aufgewendet werden mussten;

Zu 1.:

Im Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg wurden folgende Gesamtsummen als Gebühren basierend auf der bundeseinheitlichen Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) eingenommen:

Jahr	Gebühreneinnahmen auf Basis MessEGebV
2022	rund 13 800 000 Euro
2023	rund 13 417 000 Euro
2024	rund 13 428 000 Euro

Zusätzlich fallen jährlich Kosten im Rahmen der Amtshilfe auf gebührenfreie Eichungen und damit unentgeltliche Leistungen an, z. B. für Kommunen oder Landeseinrichtungen, die letztlich Mindereinnahmen für den Landesbetrieb darstellen (2022: rund 480 000 Euro, 2023: rund 478 000 Euro, 2024: rund 366 000 Euro).

2. inwiefern sie die letzten Erhöhungen der Eich- und Messgebühren in 2019 (durchschnittliche Gebührenerhöhung von 9,8 Prozent) und 2021 (durchschnittliche Gebührenerhöhung von 6,8 Prozent) für Baden-Württemberg für angemessen hält;

Zu 2.:

Aufgrund der Neustrukturierung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) hat der Bund 2015 die Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) erlassen, nach der die Länder für ihre Leistungen Gebühren erheben. Mit den Gebühren sollen die Kosten aller an der Leistung Beteiligten gedeckt werden (Prinzip der Kostendeckung gemäß § 59 Mess- und Eichgesetz). Mit der Mess- und Eichgebührenverordnung wird eine bundeseinheitliche Umsetzung gewährleistet. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

Mit der zum 8. Mai 2019 in Kraft getretenen Ersten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung erfolgte eine Anpassung in zwei Schritten: Zum 8. Mai 2019 mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 9,8 Prozent und zum 1. Januar 2021 um durchschnittlich 6,8 Prozent. Im Rahmen des damaligen Bundesratsverfahren wurde diese Vorgehensweise vom Land mitgetragen. Die Gebühren sind in Anlehnung an § 22 Absatz 5 Satz 1 des Bundesgebührengesetz (BGebG) regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Basis der im Jahre 2015 geregelten Gebührensätze waren die Gebührenberechnungen aufgrund konkreter bzw. anhand von Tarifsteigerungen und Inflationsraten ermittelter Personal- und Sachkostendaten (u. a. auch Pensionsrückstellungen) der Jahre 2012 bis 2017. Kosten für andere Leistungen wie beispielsweise Konformitätsbewertungen, Ordnungswidrigkeiten und nicht gebührenfähige Überwachungen inklusive deren anteilige Gemeinkosten sind nicht in den ermittelten Kosten enthalten.

Die in den Jahren 2019 und 2021 erfolgten pauschalen Anpassungen sind zwischenzeitlich nicht mehr auskömmlich, um einen ausgeglichenen Haushalt des Landesbetriebs im hoheitlichen Bereich zu ermöglichen und den Aufwand aufgrund gestiegener Kosten für Personal, Technik und Infrastruktur zu decken.

3. inwiefern sie die nun vorgesehene Erhöhung der Eich- und Messgebühren um durchschnittlich rund 25 Prozent (und damit oberhalb der kumulierten Inflation von rund 20 Prozent für die Jahre 2021 bis 2025), bei vielen Sätzen aber auch um über 50 Prozent bis vereinzelt hin zu 100 Prozent, für Baden-Württemberg für angemessen hält;

4. auf welchen konkreten Zahlen und Kalkulationsgrundlagen die neuen Eich- und Messgebühren berechnet sind, insbesondere welche Faktoren zu der durchschnittlichen Steigerung der Gebühren um 25 Prozent führen;

Zu 3. und 4.:

Zu den Fragen Ziffern 3 und 4 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Eine umfängliche Erhebung bei den Eichdirektionen der Länder für die einzelnen Gebührensätze für die Messgeräte erfolgte letztmalig im Jahr 2012. Durch diesen Zeitraum von über zehn Jahren erklären sich letztlich die zum Teil enormen Steigerungen bei einzelnen Messgeräten, trotz den zwischenzeitlich erfolgten pauschalen Anpassungen. Da die Eichbehörden rechtlich verpflichtet sind, kostendeckende Gebühren zu erheben, muss zwangsläufig die Mess- und Eichgebührenverordnung nach all den Jahren angepasst werden. In den Jahren 2022 bis 2024 wurde dafür eine generelle Überprüfung sämtlicher Gebührensätze durchgeführt. Dies umfasste eine umfangreiche bundesweite Datenerhebung auf Grundlage eines einheitlichen Erfassungsbogens mit Ermittlung der jeweiligen Prüfzeiten. Jeder Gebührentatbestand wurde dabei separat betrachtet und bewertet hinsichtlich der Personal- und Sachkosten in den Ländern. Insgesamt wurden über 10 000 Datensätze mit über 40 000 Prüfungen in die Auswertungen aufgenommen. Es wurden dabei die notwendigen, kostendeckenden Steigerungen individuell ermittelt und festgelegt und nur die Kosten berücksichtigt, die durch den Vollzug des MessEG entstehen. Die Ergebnisse der generellen Überprüfung der Anlage der MessEGebV haben ergeben, dass der Zeitaufwand für verschiedene Prüfungen sich im Verhältnis zu der Erhebung 2012 unterschiedlich entwickelt hat – einige Gebühren steigen kaum bis moderat – andere dagegen sehr deutlich.

Neben den Preissteigerungen für Personal- und Sachkosten, ergeben sich zudem Anpassungen an neue gesetzliche Vorgaben aus dem Steuerrecht und aus verwaltungsökonomischen Gründen, die ebenfalls zu einem Änderungsbedarf der Verordnung führen. Zudem ist bei einem direkten Vergleich der alten und neuen Gebührensätze zu beachten, dass mit dem Entwurf der Änderungsverordnung aufgrund der Erfahrungen der Eichbehörden Schlüsselgruppen bzw. Teilgruppen zusammengefasst und gestrafft wurden und dieser damit nicht mehr in allen Fällen 1 : 1 gegeben ist.

Mit Verweis auf die Begründung zum Entwurf der Änderungsverordnung stehen dem geschätzten Einnahmenzuwachs von 24 Millionen Euro pro Jahr für die Haushalte der Länder rund 1,1 Millionen individuell zurechenbarer öffentliche Leistungen gegenüber. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Deckelung der Gebühren der Verwaltung der Länder Kosten von rund 1,2 Millionen Euro pro Jahr entstehen.

5. Welche Auswirkungen sie auf den Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) und hier insbesondere den Bereich Messen und Eichen sowie den jährlichen Abführungsbetrag an das Land, welcher zuletzt durchgehend positiv war (vgl. Drucksache 17/6114, Ziffer 5), durch die neuen Eich- und Messgebühren erwartet;

Zu 5.:

Im Zeitraum 2020 bis 2024 wurden nach Auskunft des Landesbetriebs Eich- und Beschusswesen unter Kapitel 0307 Titel Gruppe 121 01 610 trotz Verlusten insgesamt rund 2 186 000 Euro an den Landeshaushalt abgeführt. Seit 2025 stellt sich dies anders dar: Ein Ablieferungsbetrag 2025 an das Land ist unter den angezeigten Rahmenbedingungen sowie insbesondere aufgrund der nicht vorhersehbaren gestiegenen Personalkosten im Jahr 2023 nicht möglich. Im Rahmen des StHHPl 2025/2026 sind daher bei Kapitel 0307 Titel Gruppe 682 03 610 in 2025 914 900 Euro sowie in 2026 980 400 Euro als Zuschuss an den Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg ausgewiesen.

6. welche Auswirkungen sie durch die neuen Eich- und Messgebühren auf die Gebühren für die Eich- und Messleistungen der privat agierenden, aber amtlich anerkannten Instandsetzer und der etwa 40 staatlich anerkannte Prüfstellen in Baden-Württemberg erwartet;

Zu 6.:

Im Rahmen der Erhöhungen werden sich voraussichtlich auch die Gebühren für die Anerkennung und Aufsicht der Instandsetzer sowie der Prüfstellen erhöhen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Kosten an den Endkunden weitergegeben werden.

7. welche Auswirkungen sie auf kleinere und mittelständische Unternehmen und insbesondere auch auf das Handwerk in Baden-Württemberg durch die neuen Eich- und Messgebühren erwartet;

Zu 7.:

Eine konkrete Kostenabschätzung der Auswirkungen ist aufgrund der Unterschiedlichkeit der Betriebe bezüglich des Umsatzes und der verwendeten Messgerätestruktur nicht möglich.

8. welche Auswirkungen sie auf Endkundenpreise, bspw. im Lebensmittelhandwerk und im Lebensmitteleinzelhandel, in Baden-Württemberg durch die neuen Eich- und Messgebühren erwartet;

Zu 8.:

Inwieweit und in welcher Höhe die Gebührensteigerungen bei den Messgeräten im Lebensmittelhandwerk und im Lebensmitteleinzelhandel an Endkunden weitergegeben werden, kann aus hiesiger Sicht nicht abgeschätzt werden. Zu beachten wäre hierbei jedoch auch das Verhältnis der Gebühren zur Häufigkeit der Eichungen und zu den Gesamtumsätzen.

9. welche Maßnahmen sie plant, damit kleinere und mittelständische Unternehmen und insbesondere auch das Handwerk in Baden-Württemberg mit den Steigerungen nicht überfordert werden;

Zu 9.:

Auf kleine und mittelständische Betriebe wurde durch Streichung von Mengenrabatten, von denen vor allem große Unternehmen bisher profitierten und einer gleichmäßigen Aufteilung der Fahrzeitenanteile Rücksicht genommen. Die Länder haben die Belastung für die Wirtschaft dahingehend reduziert, dass ermittelte Kostensteigerungen über 50 Prozent gedeckelt wurden und von den Ländern selbst getragen werden. Zudem sind z. B. weiterhin Reduzierungen in Höhe von 20 Prozent bei Gruppenfahrten möglich. Die rechtlich möglichen Handlungsspielräume werden demnach im Sinne der Wirtschaftsakteure weiterhin genutzt.

10. aus welchen Gründen das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg im Anhörungsverfahren zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung geäußert hat, keine Einwände zu haben;

Zu 10.:

Das zuständige Fachreferat des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus war im Vorfeld der Erstellung der Änderungsverordnung in den Prozess eingebunden und hat sich in den Bund-Länder-Runden im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs deutlich für eine Deckelung der Kostensteigerungen ausgesprochen. Dies wurde in Fällen, die über 50 Prozent lagen, entsprechend umgesetzt, um die betroffenen Wirtschaftsakteure nicht weit über Gebühr zu belasten. Zugleich ist diese Begrenzung durch die Länderhaushalte zu tragen. Denn die Eichbehörden sind aufgefordert, kostendeckend bei den hoheitlichen Aufgaben tätig zu sein. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang mit der generellen Überprüfung der Gebührensätze zweckmäßige strukturelle Anpassungen an der Gebührenordnung vorgenommen. Damit konnten für die Wirtschaft sinnvolle Änderungen erreicht werden.

11. wie sie plant, sich in die Behandlungen der Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung im Bundesrat (Wirtschaftsausschuss am 6. November 2025 und Plenum am 21. November 2025) einzubringen und abzustimmen;

Zu 11.:

Für den Wirtschaftsausschuss am 6. November 2025 und das Plenum am 21. November 2025 wurde das Abstimmungsverhalten noch nicht festgelegt. Anträge zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung sind bislang nicht geplant.

12. wie sie die Kritik aus den Reihen der Wirtschaft an den neuen Eich- und Messgebühren bewertet, insbesondere inwiefern sie diese Kritik auch zutreffend für Baden-Württemberg und seine Unternehmen hält;

Zu 12.:

Im Rahmen der Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Entwurf der Änderungsverordnung liegen neun Stellungnahmen vor. Erwartungsgemäß waren die Reaktionen in der Mehrheit – aber nicht in Gänze – kritisch. Im Zuge dieser Stellungnahmen wurde die Begründung vor allem hinsichtlich der Berechnungsgrundlage nachgebessert. Dennoch verteilen sich die Gebührensteigerungen aufgrund der grundlegenden Erhebungen auf Ebene der Messgerätearten unterschiedlich und es gibt Bereiche, wie z. B. für Tankstellenbetreiber, die nur eine geringfügige Erhöhung erfahren.

13. wann sie mit der nächsten Anpassung der Eich- und Messgebühren rechnet;

Zu 13.:

Zum jetzigen Stand ist eine prozentuale Anpassung für die Jahre 2027 bis 2029 vorgesehen, die sich an der Kostensituation des Jahres 2025 und der erwarteten Kostenentwicklung von 2027 bis 2029 orientieren wird.

14. inwiefern sie längere Eichfristen als Maßnahme zur Entlastung der Wirtschaft sieht und welche Auswirkungen solche längeren Fristen auf Baden-Württemberg und seine Unternehmen hätte;

15. inwiefern sie sich diesbezüglich in die politische Diskussion und den legislativen Prozess eingebracht hat oder noch einzubringen plant.

Zu 14. und 15.:

Zu den Fragen Ziffern 14 und 15 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Eichfristen sind in der Mess- und Eichverordnung (§ 34) festgelegt und betragen im Normalfall zwei Jahre, sofern es keine anderen Bestimmungen gibt. Die Eichfristen orientieren sich an der Messbeständigkeit der Messgeräte und werden somit von technischen Erfordernissen abgeleitet. Die Änderung der Eichfristen wird über die Physikalisch Technischen Bundesanstalt zusammen mit den Fachausschüssen der Eichbehörden und der AG Messwesen vorgenommen.

Im Rahmen des Bund-Länder-Ausschuss „Gesetzliches Messwesen“ unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bringt sich das zuständige Fachreferat des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus gemeinsam mit der Eichdirektion Baden-Württembergs regelmäßig ein, wenn es um die Optimierung von Verfahren und Prozessen (z. B. durch die Digitalisierung) sowie Anpassung von Eichfristen geht, sofern die Erfahrung aus der Praxis hier die entsprechende technische Grundlage liefert und rechtliche Möglichkeiten bestehen.

Dr. Rapp

Staatssekretär